



---

## **COVID-19 – Standard-Schutzkonzept Phase 3 für die Berufs- und Weiterbildungszentren (BWZ) des Kantons St.Gallen**

Stand 03.03.2021

### **Grundlagen**

- COVID-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24)
- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) (SR 818.101.26), in der Fassung gemäss Änderungen vom 28.10.2020
- FAQ neues Coronavirus vom 28.10.2020 (BAG Website, Stand: 28.10.2020)
- Entscheid der EDK: COVID-19; Grundsätze im Hinblick auf das Schuljahr 2020/2021: Beschluss vom 25.06.2020

### **Grundsätzliches**

Der Bundesrat hat am 18. Oktober 2020, am 28. Oktober 2020 und am 18.01.2021 Verschärfungen gegen den starken Anstieg der Infektionen mit dem Corona-Virus beschlossen. Diese werden von den St.Galler Berufsfachschulen ab sofort angewendet. Voraussetzung für den regulären Unterricht bleibt weiterhin das Vorliegen eines auf die jeweilige Bildungseinrichtung bezogenen und auf deren Gegebenheiten abgestimmten Schutzkonzepts, in welchem festgehalten wird, wie die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) gewährleistet, umgesetzt und eingehalten werden können.

Jugendliche und junge Erwachsene verfügen in der Regel über ein intensiveres Mobilitäts- sowie soziales Kontaktverhalten als andere Personengruppen. Dies kann zu mehr Interaktionen und einem erhöhten Ansteckungsrisiko führen, zumal der Anfahrtsweg in die Bildungseinrichtungen zu einem überwiegenden Anteil über den ÖV führt.

Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene schätzen sich selber möglicherweise als wenig gefährdet ein und sind sich ihrer Rolle in der Übertragungskette weniger bewusst. Eine zielgruppenspezifische Kommunikationsstrategie kann das Problembewusstsein dieser Personengruppe erhöhen.

Das vorliegende Schutzkonzept setzt den Rahmen für die st.gallischen Berufsfachschulen und definiert die grundsätzlichen Massnahmen. Die Schulen haben die Möglichkeit, das Schutzkonzept auf ihre schulspezifischen Eigenheiten und Umsetzungsmöglichkeiten hin zu ergänzen, nicht aber, von den hier formulierten Vorgaben abzuweichen. Das Schutzkonzept bzw. die formulierten Massnahmen gelten für alle am Schulbetrieb beteiligten Personen, d.h. für die Lernenden, Studierenden, Lehrpersonen, Dozierenden sowie das Verwaltungs- und das übrige Personal.

**Dieses Schutzkonzept gilt ab sofort bis auf Widerruf durch das Amt für Berufsbildung. Es wird den Empfehlungen des Kantons angepasst, falls wesentliche Änderungen kommuniziert werden oder falls sich die Weisungen des Bundes verändern.**



## **Ziele**

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen Neuerkrankungen zu vermeiden. Der Schutz der Gesundheit der Lernenden und Studierenden, der Lehrpersonen und des übrigen Personals steht im Vordergrund.

Angestrebt wird:

- die Schaffung eines regelmässigen hohen Bewusstseins für die Risikosituation und damit die Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln (insbesondere Abstand halten und häufiges Händewaschen, Maskenpflicht) des BAG.
- ein Schutz aller am Schulbetrieb beteiligten Personen.
- dass alle am Schulbetrieb beteiligten Personen den Unterricht besuchen bzw. ihre Aufgaben wahrnehmen können, solange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben bzw. engen Kontakt hatten.

## **Schutzverantwortliche/r**

Jedes BWZ bezeichnet eine Schutzverantwortliche / einen Schutzverantwortlichen, die / der für die Umsetzung des Konzeptes und den Kontakt mit den Behörden zuständig ist.



## Massnahmen der BWZ zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Lernenden / Studierenden, Lehrpersonen / Dozierenden und des Verwaltungspersonals.

### 1 Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend soziale Distanz

- 1.1 Das Installieren der **Swiss Covid App** wird allen Lernenden, Studierenden, Lehrpersonen und Mitarbeitenden ausdrücklich empfohlen.
- 1.2 In **allen Innenräumen und auf dem gesamten Schulareal gilt Maskentragpflicht**. Sofern möglich, ist ein **Abstand von 1,5 Metern** untereinander und zu den Lehrpersonen / Dozierenden einzuhalten. Die Erhebung der **Kontaktdaten** muss gewährleistet sein (**Contact Tracing**). Dies ist in den Unterrichtsräumen zu publizieren.
  - Die Maskenpflicht gilt für alle Präsenzveranstaltungen. Ausgenommen sind Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert.
  - Für **Pausen- und Aufenthaltsräume** und **Verkehrs- und Durchgangszonen** gilt Maskenpflicht und der Abstand von mindestens **1,5 m ist, wenn möglich einzuhalten**. Die **Pausen** werden, wenn möglich gestaffelt, so dass die Distanzregeln auch in Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie in den WC-Anlagen eingehalten werden können.
- 1.3 Die Massnahmen **zum Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern** richten sich nach den Vorgaben der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie des Bundes.
- 1.4 Konkretisierung für den **Sportunterricht ab 08.03.2021**
  - Regulärer Sportunterricht **mit Ausnahme von Kontaktsport** für alle Lernenden mit Jahrgang 2001 und jünger.
  - Die Schulleitung entscheidet, ob der Sportunterricht mit oder ohne Masken stattfindet.
  - In den Garderoben gilt Maskenpflicht und der Abstand von mindestens 1,5 m ist einzuhalten.
  - Die Sportlehrperson ist für die Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen verantwortlich.
- 1.5 Lager und Skitage (sowie andere besondere Unterrichtsveranstaltungen ausserhalb des Gebiets der Schule) sind gemäss kantonalen Weisungen vom 07.12.2020 bis am 11.04.2021 untersagt.
- 1.6 Konkretisierung für die **ICT- und Verwaltungsmitarbeitenden**
  - Wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, gilt gemäss Bundesvorgaben eine Homeofficepflicht.
  - Andernfalls müssen die Arbeitgeber gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.



- Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss dem **STOP-Prinzip** (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen, namentlich die Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Masken.
- Auch bei Dienstleistungen von Mitarbeitenden des ICT-1st-Level-Supports gilt eine generelle Maskenpflicht.

### 1.7 Konkretisierung für **Verpflegungsstätten**

Die Verpflegungsstätten der BWZ (wie z.B. Mensen, Kantinen oder Cafeterias) müssen sich für die Ausarbeitung ihrer eigenen Schutzkonzepte am Schutzkonzept für Betriebskantinen (keine externen Gäste, keine Erfassung von Kontaktdaten) ausrichten.

- Für die Konsumation im Restaurationsbereich gilt eine Sitzpflicht.
- Bei der Konsumation muss der erforderliche Abstand von **jeder** Person eingehalten werden.
- In allen Verpflegungsstätten der BWZ (z.B. Mensen, Kantinen oder Cafeterias) gilt eine Maskentragepflicht und die Abstandsregeln sind in allen Aktivitäten (Essensausgabe, Tischbesetzungen, Tischpositionen und -grösse) einzuhalten. Das Contact Tracing ist sichergestellt. Die Maske kann abgelegt werden, wenn die Personen am Tisch sitzen.
- Ansammlungen von Personen, die für die Essensausgabe anstehen, sind durch geeignete Massnahmen zu vermeiden.
- Externe Gäste werden nicht bewirtet und dürfen sich auch nicht in diesen Verpflegungsstätten aufhalten.
- Bei der Mahlzeitenausgabe für die Lernenden, Studierenden sowie Mitarbeitenden der BWZ sollen zusätzlich zu den oben genannten besonderen Hygienemassnahmen folgende Massnahmen eingehalten werden:
  - möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen
  - Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal (zum Beispiel Plexiglasscheiben).
  - Lernende/Studierende und Mitarbeitende sollen daran erinnert werden, Tassen, Gläser, Geschirr, Besteck, Flaschen nicht zu teilen.

1.8 Bei **Kundenschaltern** werden Bodenmarkierungen angebracht, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen den Kund/innen zu gewährleisten. An den Kundenschaltern werden nach Möglichkeit Plexiglasscheiben oder andere Abtrennungen angebracht.

1.9 Die Distanzregeln und die Maskenpflicht gelten auch im **Freien**.

### 1.10 Regelung für **Veranstaltungen**

- Veranstaltungen sind gemäss Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie des Bundes verboten.



## 2 Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur Hygiene

- 2.1 Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Schulzimmern und Kurs- und Sitzungsräumen werden **Möglichkeiten zum Händewaschen oder Desinfektionsmittel** zur Verfügung gestellt. Zudem gilt: häufiges Händewaschen, wenn möglich am Anfang und am Ende des Schulhalbtages.

In allen Räumlichkeiten und auf dem gesamten Schulareal gilt eine generelle Maskentragepflicht. Für Mitarbeitende stehen Masken zur Verfügung, für Lernende und Studierende besteht keine generelle Abgabepflicht.

- 2.2 In allen Räumlichkeiten **muss regelmässig und ausgiebig gelüftet werden** (nach jeder Lektion für 5-10 Minuten). Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend eingestellt.
- 2.3 Tische, Stühle, Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Verpflegungsautomaten und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden **regelmässig gereinigt / desinfiziert**.
- 2.4 Es werden nur Einweghandtücher, Einwegbecher etc. verwendet.
- 2.5 **Umkleideräumlichkeiten** und Garderoben dürfen unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln benutzt werden (für Sportunterricht ab 08.03.2021).
- 2.6 Die **verantwortliche(n) Lehrperson / Dozenten** stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden.



### 3 Massnahmen zum Schutz von Personen mit COVID-Symptomen

- 3.1 Für **Lernende / Studierende** sowie für alle **Mitarbeitenden** des BWZ sind die Massnahmen für Isolation und Quarantäne des BAG sowie die Weisungen des Gesundheitsdepartements des Kantons St. Gallen bindend.
- 3.2 Die **Lernenden / Studierenden** werden auf Folgendes hingewiesen:
- Wer COVID-19-Symptome (vgl. Anhang 1) zeigt oder im Kontakt mit infizierten Personen, welche im selben Haushalt leben, war, wird von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen.
  - Wer nachweislich vom Corona-Virus betroffen war, darf nur gemäss den geltenden Weisungen wieder in die Schule.
- 3.3 **Mitarbeitende, die Corona-positiv** getestet wurden dürfen erst gemäss Weisung der Kantonsärztin Aufgaben im physischen Kontakt mit Lernenden / Studierenden und Mitarbeitenden wieder aufnehmen.
- 3.4 Die Quarantäneregeln richten sich nach den Vorgaben des Bundes und des Kantons.
- 3.5 Falls gehäufte Krankheitsfälle an einem BWZ vorkommen, sind die Weisungen der Kantonsärztin zu befolgen.



#### **4 Massnahmen zu Information und Kommunikation**

- 4.1 Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie auf den Homepages werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.
- 4.2 Die Lehrpersonen / Dozierenden weisen vor dem Unterricht/Kursstart auf den Sinn und die Umsetzung der Maskenpflicht und der geltenden Distanz- und Hygieneregeln hin.
- 4.3 Die Lernenden / Studierenden sowie die Mitarbeitenden (Lehrpersonen, Dozierende, Verwaltungspersonal) werden regelmässig über Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.
- 4.4 Die Schulleitung stellt sicher, dass das Schutzkonzept umgesetzt und regelmässig kontrolliert wird.

St. Gallen, 03.03.2021

Bruno Müller  
Leiter Amt für Berufsbildung



## Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 21.01.2021)

Die häufigsten Symptome sind:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Zudem sind folgende Symptome möglich:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.



## II. Nachtrag zu den Weisungen zum Unterricht an den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II während der COVID-19-Epidemie

vom 2. März 2021<sup>1</sup>

Der Präsident des Bildungsrates und Vorsteher des Bildungsdepartementes des Kantons St. Gallen

erlässt:

### I.

Der Erlass «Weisungen zum Unterricht an den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II während der COVID-19-Epidemie vom 1. und 16. Dezember 2020»<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

### III. Unterricht

#### a) Schulpflicht

Schülerinnen und Schüler sind zum Besuch des Unterrichts und der obligatorischen Schulanlässe gemäss Regelungen der Schule verpflichtet.

#### b) Präsenz- und Fernunterricht

Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht in Vollklassen statt. ~~Verbleiben bleibt Ziff. III Bst. c Absatz 2 dieses Erlasses.~~

Ist aufgrund der Anzahl Personen in Quarantäne oder Isolation der Schulbetrieb massgeblich gestört, kann das zuständige Amt<sup>3</sup> auf Antrag der Schule und in Absprache mit dem Kantonsarztamt für eine begrenzte Dauer Fernunterricht für die betreffende Schule anordnen.

Die Schulleitung kann nach Rücksprache mit dem Kantonsarztamt für einzelne Klassen und eine begrenzte Dauer Fernunterricht anordnen, wenn dies aufgrund der Anzahl Personen der Klasse in Quarantäne oder Isolation angezeigt ist.

#### c) Sportunterricht

**Die Schulleitung entscheidet, ob der Sportunterricht mit oder ohne Masken stattfindet.** ~~Der Sportunterricht an Schulen der Sekundarstufe II findet unter Wahrung der Abstandsvorschriften ohne Maskenpflicht statt.~~

~~In Innenräumen findet er in Halbklassen statt.~~

~~Im Freien kann der Sportunterricht mit der ganzen Klasse durchgeführt werden.~~

<sup>1</sup> Veröffentlicht auf der Publikationsplattform (<https://publikationen.sg.ch/amtliche-publikationen/>) am 3. März 2021, im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht im April 2021, SchBl 2021 Nr. 2.

<sup>2</sup> Auf der Publikationsplattform (<https://publikationen.sg.ch/amtliche-publikationen/>) veröffentlicht am 2. Dezember 2020, im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht im Dezember 2020, SchBl 2020, Nr. 6..

<sup>3</sup> Amt für Mittelschulen bzw. Amt für Berufsbildung.

Sportaktivitäten mit Körperkontakt sind verboten.

~~d) Musikunterricht~~

~~An Schulen der Sekundarstufe II ist das Singen<sup>4</sup> verboten.~~

e) Besondere Veranstaltungen

Bis am 11. April 2021<sup>5</sup> finden auf der Sekundarstufe II keine Lager, Skitage und Exkursionen statt.

Während der Dauer bereits angesagter, aufgrund des Verbots gemäss vorstehendem Absatz aber abzusagenden besonderen Veranstaltungen findet Unterricht statt. Während der Aufnahmeprüfungen kann der Unterricht ausgesetzt werden.

Andere Veranstaltungen können unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes und des Schutzkonzeptes stattfinden. Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung.

## II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## IV.

Dieser Erlass wird ab 8. März 2021 angewendet.

Im Namen des Bildungsrates



Der Präsident:  
Stefan Kölliker, Regierungsrat



Für das Bildungsdepartement:  
Stefan Kölliker, Regierungsrat

---

<sup>4</sup> ~~Chorgesang, Singen in Gruppen und Einzelgesang.~~

<sup>5</sup> Beginn der Frühlingsferien im Schuljahr 2020/21.